

Niedersächsische Krankenhausgesellschaft

Thielenplatz 3 • 30159 Hannover • Postfach 44 49 • 30044 Hannover • Fon: (0511) 30763-0 • Fax: (0511) 30763-11

Mitteilung Nr. 143/2013

21.05.2013
13.13
14.92

Personenstandsrechtsänderungsgesetz (PStRÄndG)

hier: Gesetzliche Neuregelung zum Umgang mit tot geborenen Kindern mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm („Sternenkinder“)

Bezug: NKG-Mitteilungen 94/1994 und 403/2008

Das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechtsänderungsgesetz – PStRÄndG) ist am 15. Mai 2013 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz ist eine Änderung des § 31 der Personenstandsverordnung verbunden. Diese sieht vor, dass Eltern die Geburt von sogenannten „Sternenkindern“, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm tot zur Welt kommen, gegenüber dem Standesamt anzuzeigen können.

Das Standesamt erteilt den Eltern auf Wunsch dann eine Bescheinigung mit dem Namen und Geburtstag des Kindes, in der auch die Eltern als solche ausgewiesen sind. Auf diese Weise wird die Geburt des Kindes dauerhaft dokumentiert, die Eltern können ihrem Kind offiziell einen Namen geben und erhalten einen Existenznachweis.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bittet vor allem die Mitarbeiter der Geburtsabteilungen der Krankenhäuser, die in einer solchen Situation oftmals die unmittelbaren Ansprechpartner sind, die betroffenen Eltern über diese Möglichkeit zu informieren. Aus diesem Grund hat das Ministerium ein Informationsblatt, aus dem weitere Einzelheiten entnommen werden können, sowie ein Anschreiben an die Krankenhäuser zur Verfügung gestellt, die als Anlagen beigefügt sind.

Es ist zu begrüßen, dass es betroffenen Eltern in dieser schwierigen Situation nunmehr ermöglicht wird, sich würdevoll von ihrem Kind zu verabschieden. Deshalb wurde dem Bundesfamilienministerium die Unterstützung zugesichert.



Dr. Kristina Schröder, MdB

Bundesministerin

An die Krankenhäuser in
Niedersachsen

HAUSANSCHRIFT Glinkastraße 24, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)30 20655-1000

FAX +49 (0)30 20655-4100

E-MAIL mb@bmfsfj.bund.de

INTERNET www.bmfsfj.de

ORT, DATUM Berlin, den 06. MAI 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kürze tritt das Gesetz zur Änderung des Personenstandsrechts in Kraft, das für eine kleine Gruppe von Eltern ganz besonders wichtig ist: für Eltern, deren Kinder mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm tot zur Welt kommen. Diese Kinder werden auch „Sternenkinder“ genannt. Sie gelten als „Fehlgeburten“, für die es bisher keine Möglichkeit eines amtlichen Existenznachweises gab, da sie grundsätzlich von der Beurkundung ausgeschlossen waren. Eltern konnten ihrem Kind offiziell keinen Namen geben.

Mit der Änderung des § 31 der Personenstandsverordnung ist es nunmehr für Eltern möglich, ihr Kind, das mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm tot zur Welt kommt, dem Standesamt gegenüber anzuzeigen und die Geburt auf diese Weise dauerhaft zu dokumentieren. In der Bescheinigung mit dem Namen des Kindes werden Mutter und Vater als solche ausgewiesen.

Besonders wichtig war mir, dass diese Regelung rückwirkend gilt. So können auch die betroffenen Eltern, die einen solchen Schicksalsschlag bereits erleben mussten, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

SEITE 2 Im Vorfeld dieser Gesetzesänderung waren es die vielen Briefe, die ich von betroffenen und verzweifelten Eltern in diesem Zusammenhang bekommen habe und die mich auch darin bestärkt haben, eine Gesetzesänderung anzustoßen.

Es ist mir ein sehr wichtiges Anliegen, dass möglichst viele betroffene Eltern von dieser Neuregelung erfahren. Für die Eltern ist es von hoher emotionaler Bedeutung zu wissen, dass sie als Familien wahrgenommen werden. Mütter und Väter haben zu ihrem ungeborenen Kind in einem fortgeschrittenen Stadium der Schwangerschaft meistens eine intensive Bindung entwickelt. Wenn sie es verlieren, brauchen sie einen Raum für ihre Trauer und ihren Schmerz. Die neue Regelung mag zwar den Schmerz nicht lindern, den der Verlust eines Kindes bedeutet. Aber sie ermöglicht den vielen betroffenen Eltern wenigstens einen würdigen Abschied von ihrem Kind.

Da Sie für die Eltern, die gerade einen solchen Schicksalsschlag erleben mussten, oftmals zu den nächsten und unmittelbaren Ansprechpartnern vor Ort gehören, möchte ich Sie bitten, betroffene Eltern über diese Neuregelung zu informieren. Auch mein Haus wird ausführlich und aktuell Informationen zu Einzelheiten dieser Neuregelung auf unserer Internetseite unter www.bmfsfj.de zur Verfügung stellen; insbesondere dazu, welche Unterlagen dem Standesamt vorgelegt werden müssen, welches Standesamt zuständig ist und ab wann die Eltern sich eine Bescheinigung ausstellen lassen können.

Meinem Schreiben ist ein Informationsblatt beigelegt, in dem Antworten auf die häufig gestellten Fragen enthalten sind.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich und verbleibe
mit freundlichen Grüßen

Kristina Schwöcker

Fragen & Antworten Sternenkinder

In Kürze tritt das Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechtsänderungsgesetz – PStRÄndG) in Kraft.

Die Neuregelung in § 31 der Personenstandsverordnung gibt Eltern von so genannten „Sternenkindern“ – also Kindern, die mit einem Gewicht von weniger als 500 Gramm tot geboren wurden – erstmals die Möglichkeit, die Geburt beim Standesamt dauerhaft dokumentieren zu lassen und ihrem Kind damit offiziell eine Existenz zu geben. Für diese Neuregelung hat sich Frau Bundesministerin Kristina Schröder besonders eingesetzt.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend erreichen viele Anfragen zu der Neuregelung. Vor diesem Hintergrund haben wir Informationen zu den häufig gestellten Fragen zusammengestellt:

Frage:

Wann tritt die Neuregelung in Kraft?

Antwort:

Die Änderung des § 31 der Personenstandsverordnung (Sternenkinderregelung) tritt einen Tag nach der Verkündung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt in Kraft. Sobald das konkrete Datum feststeht, wird dieses auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend unter www.bmfsfj.de bekannt gegeben.

Frage:

Welche Angaben enthält die Bescheinigung zur Anzeige eines tot geborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht unter 500 Gramm?

Antwort:

In die Bescheinigung können Angaben zum Kind, d.h. der vorgesehene Vor- und Familienname, Geschlecht, Geburtstag und Geburtsort aufgenommen werden.

Auch Angaben zu Mutter und Vater, wie Vor- und Familienname, ggf. Geburtsname, sowie Religion können in der Bescheinigung enthalten sein.

Frage:

Handelt es sich bei dieser Bescheinigung gleichzeitig um eine personenstandsrechtliche Registrierung? Besteht eine Pflicht zur Anzeige?

Antwort:

Eine Registrierung im Personenstandsregister erfolgt nicht. Es besteht keine Pflicht zur Anzeige beim Standesamt, die Entscheidung bleibt vielmehr den Eltern überlassen.

Frage:

Was ist, wenn das Geschlecht noch nicht feststand? Kann man diese Angabe offen lassen? Darf man dann trotzdem einen männlichen / weiblichen Namen eintragen lassen?

Antwort:

Sofern das Geschlecht noch nicht feststand, bleibt die Angabe hierzu in der Bescheinigung offen. Die Angabe eines Vornamens ist auch in diesem Fall möglich.

Frage:

Ist die Erteilung der Bescheinigung von der Dauer der Schwangerschaft oder von einem Mindestgewicht des tot geborenen Kindes abhängig?

Antwort:

Die Erteilung der Bescheinigung ist nicht von einer bestimmten Dauer der Schwangerschaft oder von einem Mindestgewicht des tot geborenen Kindes abhängig.

Frage:

An wen muss ich mich wenden, wenn ich mir eine Bescheinigung ausstellen lassen möchte?

Antwort:

Die Anzeige erfolgt gegenüber dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt stattfand. Auf den Wohnort der Eltern kommt es nicht an.

Frage:

Welche Unterlagen muss ich dem Standesamt vorlegen?

Antwort:

Im Rahmen der Neuregelung des § 31 der Personenstandsverordnung wurde bewusst auf die umfangreichen Nachweispflichten bei Anzeige der Geburt (des § 33 Personenstandsverordnung, wie beispielsweise die Vorlage der Geburtsurkunden der Eltern) verzichtet. Es müssen somit lediglich ein Ausweisdokument, das die Identität nachweist, und die Tatsache, dass eine Fehlgeburt stattgefunden hat, vorgelegt werden. Als Nachweis können dienen:

- der Reisepass oder Personalausweis sowie
- eine von einer Ärztin, einem Arzt, einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger ausgestellte Bescheinigung, aus der die Tatsache der Fehlgeburt hervorgeht oder
- ein Mutterpass, wenn daraus die Tatsache der Fehlgeburt hervorgeht.

Frage:

Die „Geburt“ liegt bereits 10 Jahre oder länger zurück. Kann ich mir dennoch eine Bescheinigung ausstellen lassen?

Antwort:

Ja, die Neuregelung gilt auch für Eltern, deren „Sternenkind“ bereits vor dem Inkrafttreten dieser Regelung nicht lebend zur Welt gekommen ist. Es war ein wichtiges Anliegen, auch die Eltern mit in den Blick zu nehmen, die einen solchen Schicksalsschlag bereits erleben mussten.

Frage:

Entstehen für das Ausstellen einer Bescheinigung Kosten? Wenn ja, in welcher Höhe?

Antwort:

Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen des Standesbeamten bzw. der Standesbeamtin nach dem Personenstandsgesetz werden nach Maßgabe von Landesrecht erhoben. Es ist derzeit noch nicht bekannt, ob und in welchem Umfang die Länder Gebühren erheben werden.

Frage:

Habe ich mit dieser Bescheinigung Anspruch auf eine Bestattung meines Kindes?

Antwort:

Das Bestattungsrecht ist Ländersache. In jedem Bundesland ist aber auch die Bestattung eines tot geborenen Kindes mit einem Geburtsgewicht von unter 500 Gramm möglich.

Welche Dokumente zur Bestattung vorgelegt werden müssen, ist im Bestattungsrecht des jeweiligen Bundeslandes geregelt.